

Zuchtordnung

des Verbandes Große Münsterländer e.V.
(gültig ab 21.03.2009)

Allgemeines

Das Zuchtziel des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM) ist die Erhaltung und Förderung der reinrassigen Zucht des Großen Münsterländers (GM), sowie die Ertüchtigung und Veredelung der Rasse nach dem Leistungsprinzip.

II. Zuchtbuch

Zur Gewährleistung des Zuchtziels führt der VGM das Zuchtbuch Große Münsterländer (ZGM). In diesem werden die zur Anmeldung kommenden, reinrassig gezüchteten Würfe und Einzelhunde, soweit sie dem Rassestandard entsprechen und aus zuchttauglichen Eltern stammen (Abschnitt VIII, IX), eingetragen. Das Zuchtbuch steht für alle rein gezüchteten Großen Münsterländer offen, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland und in solchen ausländischen Staaten gezogen werden, in denen kein Zuchtbuch nach FCI Regeln geführt wird. Die Eintragungsvoraussetzungen sind in dieser Zuchtordnung festgelegt. Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch den Zuchtbuchführer des VGM. Zuchtbuchführer und Züchter, sowie alle Organe des VGM, haben die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zucht- und Verfahrensrichtlinien zu beachten. Ein Abdruck der Eintragungen eines Zuchtjahres (= Kalenderjahr) wird jährlich bis zum 01.04. herausgegeben. In diesem sind neben den Eintragungen, die im vorhergehenden Zuchtjahr neu geschützten Zwingernamen und deren Inhaber, die Erwerber der Welpen, sowie die von der Zuchtkommission genehmigte Deckrüdenliste enthalten. Der Abdruck des Zuchtbuches ist den Besitzern der verwendeten Zuchthunde des abgelaufenen Zuchtjahres und den Vorstandsmitgliedern des VGM und seiner Landesgruppen kostenlos zuzustellen. Die übrigen Verbandsmitglieder erhalten ein Exemplar des Zuchtbuches auf Anforderung kostenlos zugestellt.

III. Züchter

Die Impulse in der GM-Zucht gehen in erster Linie vom Züchter aus. Seine züchterische Freiheit ist innerhalb des Bereiches dieser Zuchtordnung gewährleistet. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle Besitzer von Deckrüden und der **Eigentümer** der Mutterhündin zur Wurfzeit, wenn er a) einen eigenen vom Zuchtbuchamt des VGM geschützten Zwinger unterhält und b) jeden in seinem Zwinger gefallenen GM-Wurf mindestens bis zur Tätowierung und mindestens 8 Wochen hält.

Die Züchter müssen Mitglied im VGM sein.

IV. Zuchtvereinbarung

Der Eigentümer einer zuchttauglichen GM-Hündin (VIII ZO) soll im Interesse der Förderung der GM-Zucht in der Regel selbst als Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO tätig werden. Er kann aus besonderen Gründen bestehende Zuchtrechte auf einen Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO übertragen. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist vor dem geplanten Zuchteinsatz dem HZW zu melden. **Die Zuchtvereinbarung** ist auf der Wurfmeldung zu vermerken.

V. Zwingerschutz Standort des Zwingers Zwingernamen Vornamen der Welpen im Zwinger des Züchters

Jedes GM Mitglied, das mit seiner als zuchttauglich anerkannten Hündin züchten will muss einen Zwinger unterhalten (III a ZO). Der Zwingername muss vom Zuchtbuchamt des VGM

geschützt sein. Der Züchter hat den Standort seines Zwingers so zu wählen, daß er jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluß auf alle Vorkommnisse im Zwinger, insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Aufzucht und Pflege der Würfe nehmen kann. Ein entsprechender Antrag auf Zwingernamen-Schutz ist vom Züchter auf besonderem Vordruck, spätestens zusammen mit der Wurfmeldung für den ersten Wurf, beim Zuchtbuchführer zu stellen. Der Zuchtbuchführer bestätigt dem Züchter schriftlich den Zwingerschutz. Der GM-Zwinger wird auf Lebenszeit des Züchters geschützt, wenn der Zwingerschutz nicht aus besonderen Gründen durch den VGM oder auf Antrag des Zwingerinhabers gelöscht wird. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Der rechtskräftige Verbandsausschluß des Züchters nach § 5 der Satzung bewirkt die gleichzeitige Löschung des Zwingerschutzes. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abschnitt III und V ZO erfüllt. Alle in einem Wurf des Zwingers gefallenen Welpen erhalten einen Vornamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Für Welpen des ersten Wurfes des **Zwingers** ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden. Für nachfolgende Würfe ist bei der Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Die Anfangsbuchstaben „X und „Y können ausgenommen werden. Das Geschlecht der Welpen muß aus dem Vornamen unzweifelhaft hergeleitet werden können.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Eintragung müssen vom Züchter innerhalb von **drei** Wochen nach Wurfdatum auf vorgeschriebenem Vordruck (Wurfmeldung) unter Beifügung der Deckbescheinigung des Deckrüdenbesitzers und der Original-Ahnentafel der Zuchthündin an den Landesgruppenzuchtwart eingereicht werden. Eine Durchschrift geht an den Hauptzuchtwart.
2. Der Hauptzuchtwart prüft die Wurfunterlagen und leitet diese mit seinem Sichtvermerk auf der Wurfmeldung und seinem Genehmigungs- oder Bestätigungsvermerk an das Zuchtbuchamt weiter, soweit keine Bedenken gegen die Eintragung bestehen.
3. Der Zuchtbuchführer stellt die Ahnentafel bei fristgerechter Vorlage der Wurfmeldung spätestens bis zur Vollendung der **sechsten** Lebenswoche der Welpen aus und stellt sie, dem zuständigen Zuchtwart oder dem von der Gruppe beauftragten Tätowierer zur Tätowierung der Welpen und anschließenden Aushändigung an den Züchter aus. Bestätigte Tätowierer dürfen Würfe aus dem eigenen Zwinger oder nach ihrem Deckrüden nicht tätowieren. Die Erhebung der Zuchtgebühren erfolgt gesondert per Nachnahme.
4. Alle eingetragenen Welpen werden tätowiert. Ab der siebten Lebenswoche der Welpen ist die Zuchtbuch-Nummer des Welpen von dem Tätowierer in den **rechten** Behang des Hundes, in die Ahnentafel und in den vorliegenden Impfpfaß mit der Tätowierzange einzudrücken. Die Tätowierung ist so vorzunehmen, daß die Eintragsnummer **vor** der abgekürzten Jahreszahl steht. Bei **Registrierungen** steht die Reg.-Nummer **vor** der vollausgeschriebenen Jahreszahl. Der Tätowierer bestätigt dem Hauptzuchtwart die erfolgte Tätowierung schriftlich unter Angabe des Datums. Sofern ein Welpe aus irgendwelchen Gründen, z.B. Fehlfarbe, Zwergwuchs nicht tätowiert worden ist, hat der Tätowierer die Ahnentafel mit einem entsprechenden Vermerk an das Zuchtbuchamt zurückzuleiten. Die Welpen dürfen erst **nach** Eintragung und Tätowierung und zwar frühestens im Alter von **acht Wochen** abgegeben werden. Vor der Abgabe müssen die Welpen die notwendigen Schutzimpfungen erhalten haben. Die Kosten der Tätowierung (Pauschalsatz zuzüglich entstandener Fahrtkosten) sind vom Züchter dem Tätowierer unmittelbar zu entrichten.
5. Der Deckrüdenbesitzer erhält vom Hauptzuchtwart gegen eine Schutzgebühr einen Deckscheinblock mit 10 Vordruckexemplaren. Die Deckbescheinigung besteht aus drei

Blättern. Das **Blatt 1** (Meldung des Deckaktes) ist vom Besitzer des Deckrüden nach dem Deckakt vollständig auszufüllen und an den Hauptzuchtwart zu senden. Das **Blatt 2** (Deckbescheinigung) bleibt so lange im Besitz des Deckrüdenbesitzers, bis ihm der Züchter von dem gelungenen Wurf Mitteilung gemacht hat. Das **Blatt 3** verbleibt im Deckscheinblock. Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.

6. Der Züchter hat die Käufer der Welpen mit Anschrift auf Blatt 4 der Wurfmeldung an den Zuchtbuchführer des VGM zu melden. Blatt 5 der Wurfmeldung ist vom Züchter aufzubewahren. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.

VII. Art, Höhe und Fälligkeit der Deckentschädigung, Zeitpunkt der Aushändigung der Deckbescheinigung.

Züchter und Deckrüdenbesitzer anerkennen unabhängig vom geltenden Zuchtreglement des FCI (Beschluß von Bern 1979) die Zuchtordnung des VGM. Von **jedem vollzogenen** Deckakt des Deckrüden ist vom Deckrüdenbesitzer mittels des Blattes 1 (Meldung des Deckaktes) dem Hauptzuchtwart **unverzüglich** eine Mitteilung zu machen.

Der Deckrüdenbesitzer kann vom Züchter für den Deckakt seines Zuchtrüden eine angemessene Deckentschädigung verlangen. Diese wird jedoch nur fällig, wenn die Hündin geworfen hat. Die **Höhe** der Deckentschädigung richtet sich nach dem Kaufpreis für einen GM Welpen, der üblicherweise im jeweiligen Zuchtjahr entrichtet wird. Der Deckrüdenbesitzer kann sich anstelle einer Deckentschädigung in Geld die Auswahl eines Welpen vorbehalten. Falls die Hündin vor dem Werfen eingegangen ist, oder wenn sie nicht aufgenommen hat oder wenn sämtliche Welpen zum Zeitpunkt der Auswahl tot sind, verliert der Deckrüdenbesitzer seine Rechte auf Erhalt der vereinbarten Sachentschädigung.

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer **innerhalb einer Woche** nach dem Wurftag eine Mitteilung zu machen und **gleichzeitig** die vereinbarte Deckentschädigungssumme zu überweisen, sofern nicht eine Sachentschädigung (Welpenauswahl) vereinbart wurde. Die Deckbescheinigung (Blatt 2) ist vom Deckrüdenbesitzer dem Züchter **unverzüglich** nach Empfang der Wurfmeldung und ggfls. der Deckentschädigung zuzustellen.

VIII. Zuchtzulassung

Anträge auf Zuchtzulassung sind stets über den Landesgruppenzuchtwart an den Hauptzuchtwart einzureichen. Für die Anerkennung als **Deckrüde** und für die Zuchtfreigabe der **Hündin** sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen: Alter mindestens 18 Monate

1. a. **VJP** bestanden (Hasenspur 9 Pkt.) **und** **HZP** bestanden (Stöb.h.d. Ente 9 Pkt.) oder
- b. **HZP mit Spur** vor Vollendung des 1. Lebensjahres bestanden (Hasenspur mind. 9 Pkt., Stöb.h.d. Ente mind. 9 Pkt.)
- c. **VJP absolviert** und

1. **HZP m. Spur** bestanden (Hasenspur 9 Pkt., Stöb.h.d. Ente 9 Pkt.) **oder**
2. **HZP o. Spur** bestanden (Anlagefächer je 9 Pkt.) **oder**
3. **VGP** bestanden (Die den Anlagefächern entspr. Leistungsfächer Note 4) **oder**
4. **AZP** bestanden (Stöb.h.d. Ente 9 Pkt.)

Zugelassen zur **AZP** werden Große Münsterländer, die

1. bei einer bestandenen **VJP** im Fach Hasenspur 9 Pkt. erreicht haben **und**
2. im Prüfungsjahr im 2. Feld stehen **und**
3. bereits von der zuständigen Zentralstelle mit „HD-frei“ (A) oder „HD-Übergangsform“ (B) beurteilt wurden **und**
4. bei einer Zuchtschau des VGM in Form- und Haarwert die Note „gut“ erzielt haben. Große Münsterländer mit zuchtausschließenden Mängeln (Abschn. X ZO) sowie solche, die bei einer **HZP** bzw. **VGP** die Mindestbeurteilung für die Zucht nicht erreicht haben, werden zur **AZP**

nicht zugelassen. Die Teilnahme an Alterszuchtprüfungen anderer Zucht- und Jagdgebrauchshundevereine wird für die Zuchtzulassung nur gewertet, wenn die Zulassungsbedingungen des VGM erfüllt sind.

2. Beurteilung der zuständigen Zentralstelle als HD frei (kein Hinweis für Hüftgelenkdysplasie) oder HD Verdacht (Übergangsform)

3. Form- und Haarwert „gut“

Die Beurteilung erfolgt im Alter von mindestens 18 Monaten auf einer Zuchtschau des VGM und seiner Landesgruppen. Sind Rüden und Hündinnen ab dem 15 Monat in der Jugendklasse mit sg/sg bewertet worden, und haben das vorgeschriebene Alter für die Zuchtfreigabe erreicht, so können diese zur Zucht zugelassen werden. Diese Hunde müssen aber ab dem 18 Monat in der Altersklasse auf einer Zuchtschau des VGM erneut vorgestellt werden.

4. Es darf nur mit **laut** jagenden GM gezüchtet werden. Nachweislich **stumm** jagende GM, aber auch **waidlaut** jagende Hunde werden für die Zucht nicht freigegeben .

5. Der Härtenachweis für Rüden und Hündinnen ist vor dem Zuchteinsatz unter genauer Beachtung der Richtlinien des JGHV zu erbringen.

6. Eine Hündin darf nicht mehr als einen Wurf pro Jahr aufziehen. Zwischen den Würfen muß eine Hitze übergangen werden, so daß zwischen zwei Würfen etwa 12 Monate liegen. Liegen in einem Wurf mehr als 10 Welpen, muß zusätzlich noch eine weitere Hitze ausgesetzt werden.

7. Es sollen nur Rüden zur Zucht eingesetzt werden, die das **neunte** Lebensjahr nicht überschritten haben. Hündinnen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Fällen nach Vollendung des **achten** Lebensjahr zur Zucht verwendet werden. Diese Ausnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission. Der Decktag gilt als Stichtag.

8. Künstliche Befruchtung ist nicht erlaubt.

9. Paarungen von zwei Hunden mit Formwertnote „gut“ ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für zwei Partner mit einem Befund HD B.

10. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission.

11. Im Ausland gefallene GM dürfen für die Zucht nur freigegeben werden, wenn diese selbst **und** deren Eltern die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO Ziff. 1 5 erfüllen. Die Zuchtfreigabe wird vom Hauptzuchtwart auf der Rückseite der Ahnentafel vermerkt und im Zuchtregister festgehalten.

12. Die Hündinnen werden von den Landesgruppenzuchtwarten für die Zucht freigegeben. Eine Durchschrift erhält der Hauptzuchtwart , der auch die Hündinnen im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

13. Ab dem 01.07.2008 muss eine Blutprobe für die Bio-Datenbank des VGM abgegeben sein.

IX. Ausnahmeregelung für die Zuchtzulassung

Ausnahmen für die Zuchtzulassung sind ausdrücklich nur aufgrund persönlicher Begutachtung durch den Hauptzuchtwart und einen Zuchtwart der Landesgruppe zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist für jede einzelne Paarung vom Hauptzuchtwart schriftlich zu erteilen und dem Zuchtwart der Landesgruppe zuzustellen. Bei der Begutachtung zwecks Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei hat der GM eine Wasserarbeit nach der VZPO zu leisten. Auf den Nachweis der Nervenstärke, des lauten Jagens, auf den Härtenachweis und auf die HD- Beurteilung darf nicht verzichtet werden. GM mit zuchtausschließenden Mängeln dürfen auch im Wege der Ausnahmegenehmigung **nicht** zur Zucht zugelassen werden.

X. Zuchtausschließende Mängel

Von der Zucht ausgeschlossen sind GM mit Erbfehlern jeder Art wie z.B. Schussscheue, Schussempfindlichkeit **jeden Grades**, Scheue an lebendem Wild, Angstbeißer, Ängstlichkeit vor fremden Personen u.a. sowie GM mit **Erbkrankheiten** wie z.B. Epilepsie, aseptische Humeruskopfnekrose (Vorderhandlahmheit), spontaner Kreuzbandriss, Hodenfehler (Ein- und beidseitiger Kryptorchismus), Entropium, Ektropium, offenes Auge, sowie erhebliche Gebiss- und Zahnfehler, wie Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, fehlende Schneide- oder Fangzähne, fehlende Molare und Prämolare. Auch GM mit erheblichen **Pigmentfehlern** z.B. weißer Nasenschwamm und solche, die **farbmäßig** dem Rassestandard nicht entsprechen, sind von der Zucht ausgeschlossen und erhalten Ahnentafeln mit Zuchtsperrevermerk (Braunschimmel) GM mit leichten Gebiss- und Zahnfehlern nach Abschn. 1, Ziffer 3 der Standardbeschreibung des GM (Zangengebiss, doppelte P1, Fehlen von nicht mehr als zwei P1 oder M3) gelten noch als für die Zucht zulassungsfähig.

XI. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD)

Der vom Züchter / Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Untersuchung nur in das jeweils aktuelle vereinseigene Formular eintragen. Dieser ist in allen Teilen vom Röntgen-Tierarzt auszufüllen und ohne jede Vorbeurteilung sofort an den Hauptzuchtwart des VGM zu senden. Die Ahnentafel der GM, die im Alter von mindestens 12 Monaten durch die zuständige Zentralstelle als frei von Erscheinungen der Hüftgelenkdysplasie beurteilt worden sind, werden mit einem Vermerk des Hauptzuchtwartes „HD-frei“ versehen. Alle Ahnengenerationen in der Innenseite der Ahnentafel erhalten den entsprechenden Vermerk nach der geltenden Nomenklatur.

A = HD - frei („kein Hinweis für HD“)

B = HD - („fast normal“)

C = leichte HD

D = mittlere HD

E = schwere HD

Der Zuchtbuchführer oder ein Beauftragter wertet die Beurteilungsergebnisse der Zentralstelle aus und veranlasst die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

XII. Deckrüdenliste

GM-Rüden, welche die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO erfüllen und keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen, werden in die Liste der zugelassenen Deckrüden aufgenommen.. Über die Aufnahme der Rüden in die Deckrüdenliste entscheidet auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes unter Mitwirkung der Landesgruppen-Zuchtwarte die **Zuchtkommission. Diese Rüden dürfen je Zuchtjahr 3mal erfolgreich decken. Die Gesamtzahl aller erfolgreichen Deckakte des Rüden ist auf 10 begrenzt. Die Deckakte der zugelassenen Rüden sind dem Zuchtjahr (1.10.bis 30.09.des folgenden Jahres) in dem der Wurf fällt, zuzurechnen. Die Kontrolle über die Vererbung der Rüden obliegt dem HZW. Negativvererber werden in Absprache mit der Zuchtkommission von der Liste gestrichen .** Über Ausnahmen von dieser Gesamtbegrenzung der Deckakte entscheidet in begründeten Fällen die Zuchtkommission

XIII. Zuchtsperre

Der Hauptzuchtwart kann Paarungen seine Genehmigung versagen, wenn die Nachkommen aus früheren Würfen den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Er kann darüber hinaus für anerkannte Deckrüden und für die Zucht freigegebenen Zuchthündinnen mit Zustimmung der Zuchtkommission eine allgemeine Zuchtsperre aussprechen, wenn die Nachkommen

mehrerer Würfe bei Verbandsprüfungen im Durchschnitt nur genügende bis ungenügende Leistungen gezeigt haben und gehäuft sonstige Mängel aufweisen. Rüden und Hündinnen, die irgendwelche Zeichen von Nervenschwächen gezeigt haben, sind zuchtuntauglich und dürfen für die Zucht nicht freigegeben werden.

Ab dem 01.07.2008 werden Hunde, die für die Zucht eingesetzt werden, und keine Blutprobe für die Bio-Datenbank des VGM abgegeben haben, vom Hauptzuchtwart für die Zucht gesperrt.